

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANGSCHLAG hat in seiner Sitzung am  
22. September 2017 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den **Friedhof der Marktgemeinde LANGSCHLAG**

beschlossen:

**§ 1**  
**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

**§ 2**  
**Grabstellengebühren**

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen (in einer Urnenwand) und 30 Jahre bei Grüften beträgt für
  - a) Erdgrabstellen:
    1. für 2 Leichen und Urnen € 130,00
    2. für 4 Leichen und Urnen € 260,00

b) sonstige Grabstellen:

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 1. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 990,00 |
| 2. Urnennische für 4 Urnen       | € 600,00 |

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
  - a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 350,00
  - b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 150,00
  - c. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600,00
  - d. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 200,00
  - e. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 150,00
- f. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 275,00
- g. Bei Beerdigungen Außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung  
der Aufbahrungshalle**

1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00

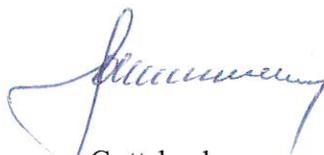
**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 25. Sep. 2017

abgenommen: 11. Okt. 2017

Der Bürgermeister

  
Gottsbachner

